

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/5549, 20/6457 –

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Energiewende stellt die Energiewirtschaft vor große Herausforderungen. Die stetig zunehmende Produktion sowie Einspeisung von erneuerbaren Energien und die damit einhergehende Volatilität der Stromflüsse überlasten die Stromnetze bereits heute und führen regelmäßig zur Abregelung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in großem Umfang. Das Problem wird sich mit dem prognostizierten Mehrverbrauch von Strom durch die Elektrifizierung sämtlicher Sektoren (insbesondere Wärme- und Verkehrssektor) weiter verschärfen. Auch der Ressourcenverbrauch der fortschreitenden Digitalisierung selbst nimmt immer größere Dimensionen an und stellt die Energiewende vor eine zusätzliche Herausforderung. Die Digitalisierung muss bei der Energiewende Teil der Lösung und nicht des Problems werden. Wir wollen deshalb eine Digitalisierungswende einleiten. Nachhaltigkeit und Digitalisierung gehören zusammen.

Die Digitalisierung der Energieversorgung stellt einen zentralen Baustein zum Gelingen der Energiewende dar. Mittels Abbildungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Stromflüsse können Lastspitzen gezielt identifiziert und verschoben werden, ein kostspieliger Stromnetzausbau kann so zum Teil verhindert werden. Eine zentrale Stellung im Stromsystem der Zukunft werden intelligente Messsysteme einnehmen, über die Energie- und Datenströme bidirektional vernetzt sind. Indem sie Energieerzeugung und -verbrauch besser aufeinander abstimmen, tragen sie maßgeblich zur effizienten Nutzung der vorhandenen Energie bei. Richtig umgesetzt kann mit dem Einsatz von intelligenten Messsystemen nach einer Einschätzung des Umweltbundesamts allein auf der Verbraucherebene ein Einsparpotenzial von bis zu 10 % erreicht werden. In Staaten, in denen intelligente Messsysteme bereits flächendeckend eingesetzt werden, konnten Energiekosten in Milliardenhöhe eingespart werden (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-05-06_cc_34-2021_umwe

Itwirkungen_smart_meter.pdf). Obwohl die Potenziale seit Jahren bekannt und in anderen europäischen Staaten mittlerweile beobachtbar sind, besteht in Deutschland bei der Anwendung intelligenter Messsysteme weiterhin erheblicher Nachholbedarf.

Die Grundlage für die Digitalisierung der Energieversorgung wurde 2016 mit dem Messstellenbetriebsgesetz gelegt. Seine Regelungen sorgten dafür, dass für den sog. Smart-Meter-Rollout ein Rechtsrahmen mit den modernsten technischen Anforderungen, im Einklang mit dem Datenschutz und mit Blick auf Wirtschaftlichkeit geschaffen wurde. Allerdings hat sich gezeigt, dass das Messstellenbetriebsgesetz auch Schwachpunkte aufweist, die den Rollout bisher blockiert haben. So sorgte maßgeblich die Drei-Hersteller-Regel und das damit vorgelagerte Verwaltungsverfahren beim BSI sowie Friktionen mit dem Eichrecht dafür, dass der Rollout nicht vorankam.

Vor dem Hintergrund der kritischen Situation, in der sich die Energieversorgung aktuell befindet, ist es richtig und dringend, Rechtssicherheit zu schaffen und diejenigen Regelungen anzupassen, die die Digitalisierung der Energieversorgung weiterhin behindern. Die Änderungen am Messstellenbetriebsgesetz müssen zu einem wirklichen Startschuss für den Smart-Meter-Rollout führen. Dazu gehört nicht nur der Wegfall der Markterklärung und praktikablere Regelungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Smart Metern, sondern es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Rollout zielgerichtet stattfinden kann, für alle Marktbeteiligten wirtschaftlich durchführbar ist und im Einklang mit deutschem Verfassungsrecht und europäischem Recht steht.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. Maßnahmen zu ergreifen, damit der Smart-Meter-Rollout nicht durch mangelnde Wirtschaftlichkeit beim Messstellenbetreiber weiter verzögert wird. Dazu muss:
 - a) die Höhe der Preisobergrenzen bzw. Entgelte für den Messstellenbetreiber noch in diesem Jahr mittels Kosten-Nutzen-Analyse überprüft und ggf. entsprechend den Ergebnissen der Analyse angepasst werden,
 - b) eine Überprüfung der Kosten alle zwei Jahre in Übereinstimmung mit Art. 21 Absatz 2 BMRL eingeführt werden,
 - c) eine Festlegung der Preise für Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber als Netto-Preise erfolgen;
 2. den Rollout von Smart Metern zielgerichtet vorzunehmen;
 3. die Regelungen zur Rolle des Auffangmessstellenbetreibers anzupassen und dessen Ausstattungsverpflichtungen zu reduzieren, damit bei der verpflichtenden Übernahme eines unwirtschaftlichen Messbetriebs keine unverhältnismäßigen Belastungen für den Auffangmessstellenbetreiber entstehen;
 4. für eine unmittelbare Berücksichtigung der Kosten der Verteilnetzbetreiber in der ARegV zu sorgen;
 5. die Regelungen, die Mieterstrommodelle betreffen, anzupassen und eindeutig zu formulieren;
 6. die Vorgaben für die sichere Lieferkette zu verschlanken;
 7. neben dem BSI zusätzliche Zertifizierungsstellen einzurichten oder den Herstellern die Zertifizierung zu ermöglichen;
 8. darauf hinzuwirken, dass intelligente Messsysteme vom Anwendungsbereich des Eichrechts ausgenommen werden, denn die Verifizierung der im iMSys verarbeiteten Daten ist bereits durch eine geräteimmanente Plausibilitätsprüfungs-Funktion gewährleistet;
 9. einen einheitlichen technischen Standard für die Kommunikation über die Software der Smart Meter entwickeln zu lassen, etwa durch die DIN;

10. alle bereits in Europa zugelassenen Smart Meter, die updatefähig sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen erfüllen (z. B. sichere Datenübertragung, Echtzeit Verbrauchsablesung), auch in Deutschland zuzulassen;
11. zur Vereinfachung der Übertragung von Smart-Meter-Gateways in ein neues System eine automatisierte Umwidmung von Smart-Meter-Gateways durch die Gateway-Administratoren verpflichtend vorzusehen;
12. die Digitalisierung des Energiesystems jetzt umfassend voranzutreiben. Die Potenziale aus Forschung und Entwicklung sind für verschiedene Anwendungsfelder zu nutzen:
 - a) Es braucht ein Steuersignal u. a. für Thermen, Kühlschränke, Spül- und Waschmaschinen, um ein netzförderliches Verhalten zu stimulieren;
 - b) Deutschland soll zum Leitmarkt für nachhaltige Technologien der Digitalisierung (sustainability by design) gemacht werden. Dem steigenden Strom- und Ressourcenverbrauch digitaler Technologien sollte wirksam entgegen gewirkt werden durch den substantiellen Ausbau der Förderung zur Entwicklung innovativer, energieeffizienter technologischer Lösungen für nachhaltige IKT. Dem erheblichen Forschungsbedarf für energiesparsame Elektronik, neue Materialien und Produktionstechnologien, energieeffiziente Kommunikationsnetze und optische Kommunikationstechnik sowie energiesparsame Rechenzentren sollte Rechnung getragen werden;
 - c) Die Bundesregierung soll ein Software-Forschungsprogramm aufsetzen und in diesem Rahmen die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von neuen Methoden, Technologien und Werkzeugen der Software-Entwicklung, -Verbreitung und -Standardisierung vorantreiben und damit einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Digitalisierung sowie zum Ausbau der Fachkräftebasis im Informatikbereich leisten. Der Fokus sollte dabei auf sicherer, vertrauenswürdiger, anpassungsfähiger, ressourceneffizienter und nachvollziehbarer Software-Technologie sowie neuen technologischen Ansätzen für komplexe und parallele bzw. nebenläufige Prozesse liegen.

Berlin, den 19. April 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

